

Schlichtungsordnung der Tierärztekammer Hamburg

vom 30. Juli 1997
i.d.F. vom 28. Dezember 2009

Auf Grund von § 11 des Hamburgischen Kammergesetzes für Heilberufe vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. 2005, S. 495) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 17, 18) hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Hamburg die folgende Änderung der Schlichtungsordnung der Tierärztekammer Hamburg beschlossen, die von der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz am 28. Dezember 2009 genehmigt worden ist:

§ 1 Zweck der Schlichtung

- (1) Zweck der Schlichtung ist die gütliche Beilegung von Streitigkeiten unter Mitgliedern der Tierärztekammer Hamburg sowie zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die sich aus dem Berufsverhältnis der Mitglieder ergeben.
- (2) Die dienstliche Tätigkeit von Mitgliedern, die im öffentlichen Dienst stehen oder gestanden haben, unterliegt nicht dieser Schlichtungsordnung.

§ 2 Schlichtungsausschuß

- (1) Die Kammerversammlung wählt einen Schlichtungsausschuß auf die Dauer von vier Jahren.
- (2) Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Tierärzte oder Tierärztinnen sein müssen.
- (3) Außerdem sind drei Vertreter oder Vertreterinnen zu wählen.
- (4) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, der oder die die Verhandlung leitet, und eine Person, die ihn oder sie vertritt sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin.
- (5) Mitglieder des Kammervorstandes und ehrenamtliche Richter oder Richterinnen der

Berufsgerichte dürfen dem Schlichtungsausschuß nicht angehören.

§ 3 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Anträge auf Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens sind beim Vorstand der Tierärztekammer schriftlich unter Darlegung der Gründe zu stellen. Personen, die nicht den tierärztlichen Beruf ausüben, dürfen Anträge auch zu Protokoll der Geschäftsstelle der Kammer geben.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern unterrichtet der Vorstand den anderen beteiligten Tierarzt oder die andere beteiligte Tierärztin schriftlich unter Angabe der Gründe über den vorliegenden Antrag und gibt ihm oder ihr Gelegenheit, innerhalb von acht Tagen Widerspruch gegen einen Schlichtungsversuch einzulegen.
- (3) Erhält der Vorstand Kenntnis von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und erscheint eine Schlichtung geeignet, einer Gefährdung des Ansehens des tierärztlichen Standes zu begegnen, so kann er von sich aus über die Einleitung eines Schlichtungsversuches entscheiden. Absatz 2 gilt sinngemäß.
- (4) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Dritten unterrichtet der Vorstand den anderen Beteiligten oder die andere Beteiligte schriftlich unter Angabe der Gründe über den vorliegenden Antrag und gibt ihm oder ihr Gelegenheit, innerhalb von vier Wochen einem Schlichtungsversuch zuzustimmen. Äußert sich der oder die Beteiligte nicht fristgerecht, so ist die Aufforderung mit einer Frist von zwei Wochen zu wiederholen. Äußert sich der oder die Beteiligte erneut nicht, ist davon auszugehen, daß er oder sie einem Schlichtungsversuch nicht zustimmt.
- (5) Widerspricht ein beteiligter oder eine Beteiligte (Absatz 2) oder verweigert er oder sie seine oder ihre Zustimmung (Absatz 4), so teilt der Vorstand dem oder der anderen Beteiligten schriftlich mit, dass der Schlichtungsausschuß nicht tätig wird. Anderenfalls übergibt der Vorstand den

Streitfall dem oder der Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses.

§ 4 Durchführung des Verfahrens

(1) Der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses beraumt einen Termin zur mündlichen Verhandlung an. Der Termin ist den Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen vier Wochen vor der Verhandlung bekanntzugeben. An den Verhandlungen dürfen außer den Ausschußmitgliedern nur geladene Personen teilnehmen.

(2) Ausschussmitglieder können bei begründeter Besorgnis der Befangenheit von einem der Beteiligten abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheiden die von ihr nicht betroffenen Ausschussmitglieder. Dem Ablehnungsbegehren gilt als stattgegeben, wenn die Mehrheit der entscheidungsbefugten Ausschussmitglieder es für begründet hält. Werden alle drei Ausschussmitglieder als befangen abgelehnt, so entscheiden ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen über die Ablehnung. In diesem Fall und wenn einem Ablehnungsbegehren stattgegeben wird, ist ein neuer Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen.

(3) Kammermitglieder, die von dem Schlichtungsausschuss als Zeugen oder Sachverständige geladen werden, sind zum persönlichen Erscheinen und Erteilen von Auskünften verpflichtet, soweit ihnen nicht gesetzliche Auskunftsverweigerungsrechte zur Seite stehen. Leisten Kammermitglieder als Zeugen oder Sachverständige dem Ersuchen auf Erteilung von Auskünften oder der Vorladung des Schlichtungsausschusses ohne rechtfertigenden Grund keine Folge, so gilt dieses Verhalten als Verletzung einer Berufspflicht.

(4) Eine Auskunftspflicht besteht nicht, wenn das Mitglied durch Erteilen der Auskunft sich oder einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen einer straf-, ordnungswidrigkeits-, berufs- oder

disziplinarrechtlichen Verfolgung aussetzen würde. Keine Auskunftspflicht besteht ferner für die in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen von Beteiligten. Die Pflicht der im öffentlichen Dienst stehenden Mitglieder zur Amtsverschwiegenheit bleibt unberührt.

(5) Ist wegen desselben Sachverhalts ein straf-, ordnungswidrigkeits-, berufs- oder disziplinarrechtliches Verfahren anhängig, so ist das Schlichtungsverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieses Verfahrens auszusetzen.

§ 5 Schlichtung

(1) Der Schlichtungsausschuss stellt den Tatbestand fest und bemüht sich um eine Schlichtung der Streitigkeiten. Den Beteiligten ist ein Gütevorschlag zu unterbreiten und mündlich zu begründen.

(2) Gelingt die Schlichtung, ist das Schlichtungsergebnis in der Niederschrift festzuhalten, von allen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu unterzeichnen und den Beteiligten zuzustellen.

(3) Mißlingt der Schlichtungsversuch, so erlässt der Schlichtungsausschuss nach Maßgabe des § 22 des Hamburgischen Tierärztegesetzes einen Schiedsspruch.

(4) Bei Säumnis einer Partei – nach Zustimmung zum Verfahren –, ist die Schlichtung für gescheitert zu erklären, es sei denn die Säumnis wird rechtzeitig und hinreichend entschuldigt. Der Schlichtungsausschuss setzt hierzu eine 14-Tagefrist.

§ 6 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses haben über die Verhandlung und die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangten Tatsachen und Verhältnisse der Beteiligten Stillschweigen zu wahren.

§ 7 Kosten des Verfahrens

(1) Die Kosten des Verfahrens trägt die Tierärztekammer Hamburg.

(2) Im Falle der unentschuldigten Versäumnis trägt die säumige Partei die durch die Versäumnis veranlassten Kosten des Verfahrens.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Schlichtungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die geltende Schlichtungsordnung (DTB1. 1968 S. 292) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Deutschen Tierärzteblatt unter Hinweis im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

Hamburg, den 30. Juli 1997
Dr. Hövermann
(Präsident)